

Veröffentlichung nach Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 für das Jahr 2017

A. Zuständige Behörden (Gruppe von Behörden)

Stadt Nordhausen
Markt 1
99734 Nordhausen

und

Landkreis Nordhausen
Grimmelallee 23
99734 Nordhausen

B. Erläuterungen, verkehrspolitische Zielstellungen

Nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370/2007 hat die zuständige Behörde einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern gewährten Ausgleichsleistungen zur Abgeltung von Belastungen aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zugänglich zu machen.

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen sind Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ThürÖPNVG bzw. § 3 Abs.1 Nr. 3 ThürÖPNVG. Beide Gebietskörperschaften sind zugleich zuständige örtliche Behörden im Sinne der VO (EG) 1370/2007.

Die Aufgabenträger Landkreis und Stadt Nordhausen wirken gemeinsam und einvernehmlich als Gruppe von Behörden bei der Umsetzung der nachstehenden verkehrspolitischen Zielstellungen und Leitlinien der Angebotsgestaltung zusammen. Die wesentliche gemeinsame verkehrspolitische Zielstellung besteht auch künftig in der Erreichung der sozialen und wirtschaftlichen Ziele der Angebots- und Tarifgestaltung auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über den Öffentlichen Personennahverkehr. Alle Angebote und Maßnahmen sind ausbalanciert auf eine möglichst optimale Ausschöpfung der Fahrgastpotenziale auf der einen Seite und auf einen optimierten Einsatz der Finanzmittel der Aufgabenträger auf der anderen Seite auszurichten. Der Mindestanspruch besteht immer in der Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung zur Sicherung der Daseinsvorsorge, zur Erfüllung von Pflichtaufgaben und Aufgaben des öffentlichen Verkehrsinteresses.

Es ist unter den finanziellen Rahmenbedingungen das jeweils bestmögliche ÖPNV-Angebot zu gestalten. Dafür werden folgende **Leitlinien** beschlossen:

- a) Das ÖPNV-Angebot ist als ganzheitliches, integriertes System aus Bahn-, Straßenbahn-, Stadtbus-, Regionalbus- und Bedarfsverkehren sowie unter Berücksichtigung des Radverkehrs zu entwickeln. Insbesondere sind die Angebote von Stadt- und Regionalbus so aufeinander abzustimmen, dass eine kapazitätssparende gegenseitige Aufgabenwahrnehmung und funktionale Ergänzung wirksam wird.
- b) Das ÖPNV-Angebot hat einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge, zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen und als Faktor der Standort-, Wirtschafts- und Tourismusentwicklung zu leisten. Dabei ist

- insbesondere die Erfüllung der Versorgungsfunktionen der Zentralen Orte durch gute Erreichbarkeit weiter zu stärken. Den differenzierten Anforderungen in städtischen und in ländlichen Siedlungsgebieten ist gleichermaßen Rechnung zu tragen (vgl. LEP G 2.1.1 u. G 2.2.13).
- c) Bei der Erfüllung wesentlicher Verbindungsfunktionen erfüllt das SPNV-Angebot eine Rückgratfunktion. Der Landkreis setzt sich weiter aktiv für eine Stärkung und konsequent gegen die Einschränkung dieser Funktionalität im Interesse aller Bürger des Landkreises ein (vgl. LEP G 4.5.14).
 - d) Ihrer Bedeutung entsprechend, besitzt die Schülerbeförderung auch weiterhin in der Netz- und Fahrplangestaltung, insbesondere im Regionalverkehr, ein hohes Augenmerk. Den Anforderungen der demografischen Entwicklung sowie der Wirtschafts- und Tourismusentwicklung folgend soll künftig aber wieder stärker auf eine attraktivere Angebotsgestaltung für andere Nutzergruppen hingewirkt werden.
 - e) Neue oder wachsende Potenzialstandorte – Standorte des konzentrierten Wohnungsbaus, von Industrie- und Gewerbe, Sonderbauvorhaben des konzentrierten Einzelhandels, des Tourismus, von Sport- und Freizeit sowie des Gesundheits- und Sozialwesens - sind rechtzeitig und der absehbaren Fahrgastnachfrage entsprechend durch den ÖPNV anzubinden.
 - f) Das ÖPNV-Angebot ist im Rahmen der Möglichkeiten quantitativ und qualitativ so zu gestalten, dass es durch möglichst hohe Nutzungsattraktivität und durch Reduzierung der Schadstoffemissionen einen wirksamen Beitrag zur Erhöhung des ÖPNV-Anteils am Modal Split, zum Umweltschutz (Luftreinhaltung, Lärminderung) und zur Verkehrssicherheit leisten kann (vgl. LEP G 4.5.1).
 - g) Die Angebotsgestaltung soll grundsätzlich nachfrageorientiert erfolgen. Das heißt, dass vorhandener Nachfrage entsprochen wird, gleichzeitig aber durchaus auch neue Angebotsanreize für eine stärkere ÖPNV-Nutzung entstehen. Elemente angebotsorientierter Leistungsgestaltung sind vorwiegend im Stadtverkehr und im Hauptnetz des Regionalverkehrs vorzusehen. In ländlichen Räumen ist eine entsprechend den Mindestbedienungsstandards angemessene Flächenerschließung zu gewährleisten.
 - h) Entsprechend § 2 Absatz 7 ÖPNVG des Freistaats Thüringen sind die spezifischen Bedürfnisse von Senioren und Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität bei der barrierefreien Gestaltung der Haltestelleninfrastruktur, dem Fahrzeugeinsatz, der Fahrgastinformation und der Angebotsgestaltung in herausgehobener Weise und zunehmend zu berücksichtigen. Es wird im Planungszeitraum darauf hingearbeitet, dass die Anforderungen der Barrierefreiheit des ÖPNV bis 2022 nach § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) möglichst weitgehend erfüllt werden können (vgl. LEP G 2.1.2).
 - i) Zur Mobilitätssicherung gehört die verbesserte Verknüpfung der Verkehrssysteme unter besonderer Beachtung der zunehmenden Bedeutung des Radverkehrs als Zu- und Abbringer zum/vom ÖPNV.
 - j) Neben den Zielen der quantitativen Angebotsgestaltung ist auch die Angebotsqualität in allen ihren Komponenten und Merkmalen gemeinsam weiterzuentwickeln. Dazu gehören insbesondere Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit, die Fahrzeugqualität, die Befähigung des Personals, die Fahrgastinformation und die Vertriebswege.
 - k) Landkreis und Stadt gewährleisten gemeinsam in eigener Zuständigkeit nach § 39 Abs. 1 PBefG eine maßvolle Entwicklung der Beförderungstarife. Maßvoll bedeutet,

- dass bei der Tarifgestaltung die Interessen der Fahrgäste, der Aufgabenträger und des durchführenden Verkehrsunternehmens angemessen zu berücksichtigen sind.
- l) Die Aufgabenträger wirken gemeinsam ständig auf eine Verbesserung der Qualität und Wirtschaftlichkeit des Angebotes hin. Schwerpunkte bilden dabei die Angebotsgestaltung und die Angebotsverknüpfungen, das Qualitäts- und Störungsmanagement, die Funktionalität der ÖPNV-Organisation, die Leistungsvergabe mit konsequentem Dringen auf eine Vervollkommnung des Angebotssystems und das Leistungsdurchführungscontrolling.
 - m) Landkreis und Stadt setzen sich gemeinsam für den Erhalt des Angebotes der Linie 10 ein.
 - n) Landkreis und Stadt Nordhausen bekennen sich zur Fortsetzung und Weiterentwicklung der kooperativen Zusammenarbeit der Aufgabenträger auf der Ebene des Zweckverbandes NVN.

C. Darstellung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages, der Betrauungsvereinbarung und der ausgewählten Betreiber der öffentlichen Dienste

Der Landkreis Nordhausen und die Stadt Nordhausen haben sich als Gruppen von zuständigen örtlichen Behörden im Sinne von Art. 5 Abs. 2 der VO (EG) 1370/2007 zusammengeschlossen. Sie beauftragen auf dem Weg der Direktvergabe das Linienbündel Stadtbusverkehr und das Linienbündel Regionalbusverkehr zuzüglich der Regionalbuslinien 282 und 292. Betraut mittels Öffentlichem Dienstleistungsauftrag und Inhaberin der Linienkonzessionen ist die **Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH** mit Sitz in 99734 Nordhausen, Robert-Blum-Str. 1, die wiederum teilweise Subunternehmer beauftragt.

Das Linienbündel Stadtbusverkehr umfasst die acht Linien A, B, C, D, E, F, G und K. Das Linienbündel Regionalbuslinien umfasst sechzehn Linien 20, 21, 23, 231, 24, 241, 25, 26, 262, 27, 271, 272, 28, 281, 29 und 291. Weiterhin werden die beiden ungebündelten Linien 282 und 292 betrieben.

Die Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH ist auch Inhaberin der Linienkonzession für den Straßenbahnverkehr im Stadtgebiet und durch die Betrauungsanweisung bis 2017 beauftragt.

Das Schienennetz erstreckt sich im Stadtgebiet über 2 Linien, mit einer genehmigten Linienführung und einer Gesamtlänge von 7,77 km. Die im Mai 2004 realisierte Linie 10 Ilfeld/Neanderklinik – Nordhausen Bahnhofsplatz (mit umsteigefreier Durchbindung vom Bahnhofsplatz bis zum Südharz-Klinikum als Linie 1) ist ein Schienenpersonenverkehr im (indirekten) Auftrag des Freistaates Thüringen.

Linie	<u>Linienführung Stadtverkehr</u> - Straßenbahnverkehr -
1	Bahnhofsplatz - Krankenhaus
2	Parkallee - Nordhausen/Ost
	- Busverkehr -
A	Salza – Bahnhofsplatz – Hochschule - Pferdemarkt
B	Bahnhofsplatz – Darrweg – Uthleber Weg – Südstraße - Niedersalza
C	Ringverkehr Bahnhofsplatz – Niedersalza - Bahnhofsplatz
D	Salza – Herreden – Hochstedt - Hörningen-Gudersleben

E	Bahnhofplatz – Salza – Südharz Klinikum – Buchholz - Rottleberode
F	Bahnhofplatz – Pferdemarkt - Leimbach – Steigerthal – Petersdorf/Schule
G	Salza - KZ Gedenkstätte Mittelbau-Dora – Rüdigsdorf - Bahnhofplatz
K	Gesamtverkehr Bahnhofplatz- Hallesche Straße – Rathsfelder Straße - Bielen

Linie	<u>Linienführung Regionalverkehr</u> - Busverkehr -
20	Nordhausen – Uthleben – Heringen – Auleben – Görsbach
21	Nordhausen – Bielen – Windehausen – Urbach – Görsbach
23	Nordhausen – Neustadt – Benneckenstein – Hohegeiß
231	Herrmannsacker – Neustadt – Ilfeld und zurück
24	Niedersachswerfen – Appenrode – Werna – Sülzhayn – Ellrich
241	Nordhausen – Niedersachswerfen – Woffleben – Gudersleben – Ellrich
25	Nordhausen – Günzerode – Branderode – Mackenrode – Stöckey
26	Nordhausen – Großwechungen – Haferungen – Kehmstedt – Wipperdorf
262	Nordhausen – Großwechungen – Haferungen – Schiedungen – Stöckey und zurück
27	Nordhausen – Wipperdorf – Bleicherode – Großbodungen
271	Bleicherode – Friedrichsthal – Schiedungen – Trebra
272	Bleicherode – Steinrode – Trebra und zurück
28	Bleicherode – Sollstedt – Rehungen
281	Bleicherode – Großlohra – Friedrichsrode
282	Rehungen – Sollstedt – Großlohra und zurück
29	Nordhausen – Wolframshausen – Hainrode – Großlohra – Bleicherode
291	Nordhausen – Steinbrücken – Hain – Hainrode
292	Wolframshausen – Mörbach – Wipperdorf und zurück

Betriebsleistung aufgrund gemeinwirtschaftlicher Verpflichtung im Jahr 2017

	<u>Nutzwagenkilometer</u>
Stadtbusverkehr:	667.155 km (davon Fremdvergabe: 195.302 km)
Straßenbahnverkehr:	403.517 km
Regionalbusverkehr:	1.674.918 km (davon Fremdvergabe: 534.438 km)

Fahrzeuge zur Erfüllung der Verkehrsleistung

Die Verkehrsleistung wurde unter Berücksichtigung einer angemessenen Reservehaltung durchschnittlich durch

Fahrzeuge im Stadtbusverkehr:	15
Eigene Fahrzeuge:	10
Fremde Fahrzeuge:	5

(10 Standard-Busse (12m) mit Niederflurtechnik, 2 Niederflurbusse-Erdgas, 1 Gelenkbus 18m mit Niederflurtechnik, 2 Kleinbusse/Taxen)

Fahrzeuge im Straßenbahnverkehr:	9
Combino (Einrichtungswagen):	6
Combino (Zweirichtungswagen):	3

Fahrzeuge im Regionalbusverkehr:	47
Eigene Fahrzeuge:	29
Fremde Fahrzeuge:	18

(1 8m-Minibus-Niederflurtechnik, 3 10m-Midibusse mit Niederflurtechnik, 14 Standardlinienbusse 12m mit Niederflurtechnik, 1 Gelenkbus 18 m mit Niederflurtechnik, 23 Überlandbusse Hochboden, 1 Linienbus 15m/ 3 Achsen, 5 Kleinbusse/Taxen)

erbracht.

D. Gewährte Ausgleichsleistungen gegenüber dem Betreiber

Stadtbusverkehr	Betrag in €
Einnahmen Fahrgelderlöse	504.511
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	227.509
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX	16.693
Finanzierung Freistaat Thüringen	214.699
Finanzierung Gesellschafter (HVV) <small>(Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.)</small>	1.415.190
Finanzierung Aufgabenträger	0

Straßenbahnverkehr	Betrag in €
Einnahmen aus Fahrgelderlösen	1.468.161
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	586.231
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX	45.959
Finanzierung Freistaat Thüringen	505.250
Finanzierung Gesellschafter (HVV) <small>(Die Stadt Nordhausen - als Aufgabenträger für den ÖPNV im Stadtgebiet - gewährt keine unmittelbaren Ausgleichszahlungen für die betrauten Linienverkehre gemäß öffentlichem Dienstleistungsauftrag. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Unternehmensfinanzierung (Ausgleich Fahrplankilometer) im Querverbund der Stadtwerke Nordhausen durch die Holding für Versorgung und Verkehr GmbH, deren Gesellschafter die Stadt Nordhausen ist.)</small>	1.508.288
Finanzierung Aufgabenträger	0

Regionalbusverkehr	Betrag in €
Einnahmen aus Fahrgelderlösen	1.185.481
Ausgleichszahlungen gem. § 45a PBefG	1.328.775
Fahrgelderstattungen gem. § 148 SGB IX	36.776
Finanzierung Freistaat Thüringen	177.903
Finanzierung Aufgabenträger/Gesellschafter	1.495.640

E. Qualitätsanforderungen

Für die beauftragten Linienverkehre haben die Aufgabenträger Stadt Nordhausen und der Landkreis Nordhausen als Gruppe von Behörden Qualitätskriterien im Öffentlichen Dienstleistungsauftrag definiert: Fahrplan, Anschlussbindung, Fahrgastzählung, Fahrzeuge (Bestand und Neubeschaffung), Fahrzeugwerbung, Fahrzeugzustand und Reinigung, Beseitigung von Zustands- und Ausstattungsmängeln bzw. technische Störungen, Haltestellen, Entlohnung, Qualifikation/Anforderungen, Dienstkleidung, Betriebsleitung, Betriebsleitzentrale, Rechnergestütztes Betriebsleitsystem, Störungsmanagement, Beschwerdemanagement, Pünktlichkeit, Internetauftritt, Dynamische Fahrgastinformation, Liniennetzplan, Aushangfahrpläne, Fahrplanheft, Agenturen, Fahrscheinautomaten, Verkauf beim Fahrer, Fahrscheine, Fahrplanflyer, Statusbericht des Verkehrsunternehmens an die Aufgabenträger als zuständige Behörde. Der Qualitätsnachweis erfolgt nach DIN EN 13816.

Nordhausen, den 4. Dezember 2018


 Kai Buchmann
 Oberbürgermeister
 Stadt Nordhausen


 Matthias Jendricke
 Landrat
 Landkreis Nordhausen